



Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2022

vom 15. September 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2022 des Bundesrates vom 16. Februar 2022²,
beschliesst:*

Art. 1 Immobilienprogramm

Dem Immobilienprogramm VBS 2022 wird zugestimmt.

Art. 2 Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

	Mio. Fr.
a. Sanierung einer Führungsanlage	19
b. Ausbau und Sanierung der Einsatzinfrastruktur auf dem Flugplatz in Alpnach	18
c. Hochregallager für Textilien in Thun	62
d. weitere Immobilienvorhaben 2022	250

Art. 3 Verschiebungen zwischen Verpflichtungskrediten

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 Buchstaben a–c Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

¹ SR 101

² BBl 2022 615

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Die Spezifikationsbefugnis für den Verpflichtungskredit nach Artikel 2 Buchstabe d wird an das VBS delegiert.

Art. 5 Indexstände und Teuerungsannahmen

¹ Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- a. Verpflichtungskredite nach Artikel 2 Buchstaben a und c: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Espace Mittelland vom April 2021 (101,4 Punkte; Oktober 2020 = 100 Punkte);
- b. Verpflichtungskredit nach Artikel 2 Buchstabe b: Stand des Schweizerischen Baupreisindexes, Zentralschweiz vom Oktober 2020 (97,7 Punkte; Oktober 2015 = 100 Punkte).

² Die Teuerungsentwicklung ist in den ausgewiesenen Projektkosten nicht berücksichtigt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostengenauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten nach Artikel 3 aufgefangen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 2. Juni 2022

Der Präsident: Thomas Hefli
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 15. September 2022

Die Präsidentin: Irène Kälin
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz